

Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Güterrechtsnovelle bildete Schwab ([FamRZ 2009, 1445](#)) den einprägsamen Fall von Romeo und Julia. Diesmal nicht tot, sondern hoch zerstritten, lassen sie sich scheiden. Zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit verfügt Romeo über ein hochspekulatives Aktiendepot. Leider ist dies bei Rechtskraft der Scheidung aufgrund der Finanzkrise 2008 wertlos. Muss das Ergebnis wegen der Neufassung des § 1384 BGB zwingend lauten: Julia bekommt auf jeden Fall den Halbbanteil ausgezahlt?

Oder kann man den vom Gesetzgeber aus der Flasche gelassenen Geist möglicherweise wieder einfangen? Wenn ja, wie?

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung wurde diese Konstellation nie endgültig entschieden. Bei dem einzigen an den BGH herangetragenem Fall ([FamRZ 2012, 1479](#), m. Anm. Hoppenz = NJW 2012, 2657) hatte der Verpflichtete leider vergessen, die Vermögenslosigkeit in Form der nun einmal notwendigen Einrede gem. § 1381 BGB vorzubringen. Nachdem sich in der Folgezeit die Finanzkrise verflüchtigt hatte, schien das Problem obsolet.

Eine ähnliche Diskussion wird nunmehr erneut durch die Corona-Pandemie ausgelöst. Zum einen wird dem Verpflichteten jetzt vorgeschlagen, den Stichtag durch Rücknahme dieses Scheidungsantrages zu verändern (vgl. Kuckenburg/Perleberg-Kölbel, FuR 2020, 263). Geradezu philosophisch betrachtet Hauß ([FamRB 2020, 206](#)) die Situation, indem er die Risiken von Hungersnöten, Kriegen etc. schon bei der Vermögensbewertung einzupreisen versucht. I. Ü. fordert er eine größere Solidarität des Berechtigten ein. Ist aber all dies überzeugend? Geht es dem Unternehmer in seiner Firma genauso schlecht wie in seiner Ehe und reicht er zu diesem Zeitpunkt den Scheidungsantrag ein, erhält der Zugewinnberechtigte ja doch auch keinen Trostbonus, sofern sich im Nachhinein die Wirtschaftslage erholt hat.

Ein Beitrag in Heft 13 versucht, Antworten auf diese Fragen zu geben. Im Angesicht der Pandemie und nach der Güterrechtsnovelle erkennt man erneut: Und ewig grüßt das güterrechtliche Murmeltier des § 1384 BGB.

Dr. Walter Kogel  
Fachanwalt für Familienrecht

**NEU**

## Zum Vierten: Kogel!

Walter Kogel

Strategien bei der Teilungsversteigerung des Familienheims

4. Auflage

Weiter →

### Nachrichtenübersicht:

Notarielle Beglaubigungen in Zeiten der Corona-Pandemie

Familienrechtliche Presseschau Mai 2020

Hilfsmaßnahmen zur Abfederung der Corona-Krise

BGH: Änderung des Geschlechtseintrags bei Personen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität

BGH: Vertretungsmacht des Obhutselternteils im Hinblick auf Rückübertragung übergegangener Kindesunterhaltsansprüche

BGH: Beschwerderecht des Betreuers im Verfahren der Anfechtung einer Erbschaftsannahme

**Aus dem Heft:** Sorgerechtsvollmachten

GieseKing-digital Familienrecht

[Jetzt kostenlos testen](#)

## Notarielle Beglaubigungen in Zeiten der Corona-Pandemie

Bei notariellen Beglaubigungen ist grundsätzlich die physische Anwesenheit der Parteien notwendig. Durch die internationalen Reisebeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie können Anwälte jedoch nicht mehr ins Ausland reisen, um einen Notar aufzusuchen. In Deutschland scheidet eine sogenannte Fernbeglaubigung von Unterschriften jedoch aus, weil § 40 Abs. 1 BeurkG diese verbietet. In Österreich und Frankreich wurde die Gesetzeslage aufgrund der aktuellen Ausnahmesituation angepasst.

[mehr](#)

## Familienrechtliche Presseschau Mai 2020

Die Onlineredaktion der FamRZ sammelt für Sie Links zu familienrechtlichen Themen. Diesen Monat u.a. zu: Fortbildungspflicht für Familienrichter, Adoptionshilfegesetz, Kinderrechte.

[mehr](#)

## Hilfsmaßnahmen zur Abfederung der Corona-Krise

In der 989. Sitzung des Bundesrates am 15.5.2020 waren Hilfsmaßnahmen zur Abfederung der Corona-Krise das vorherrschende Thema. Neben dem Sozialschutzpaket II wurde dem Gesetzesbeschluss zur Anpassung des Elterngeldes sowie dem Pandemieschutzgesetz zugestimmt. Die verabschiedeten Gesetze werden bald in Kraft treten.

[mehr](#)

## BGH: Änderung des Geschlechtseintrags bei Personen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum BGH-Beschluss v. 22.4.2020 – XII ZB 383/19. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2020, Heft 13, m. Anm. Dutta / Fornasier.

[mehr](#)

## BGH: Vertretungsmacht des Obhutselternteils im Hinblick auf Rückübertragung übergegangener Kindesunterhaltsansprüche

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum BGH-Beschluss v. 18.3.2020 – XII ZB 213/19. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2020, Heft 13, m. Anm. Schürmann.

[mehr](#)

## BGH: Beschwerderecht des Betreuers im Verfahren der Anfechtung einer Erbschaftsannahme

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum BGH-Beschluss v. 18.3.2020 – XII ZB 474/19. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2020, Heft 13, m. Anm. Zimmermann.

[mehr](#)

## **Aus dem Heft:** Sorgerechtsvollmachten

Pflege und Erziehung eines minderjährigen Kindes obliegen als von Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG geschütztes „Pflichtrecht“ grundsätzlich den Eltern. Neben den Eltern sind im Alltag allerdings häufig auch Dritte an der Betreuung und Erziehung von Kindern beteiligt, wobei nur vereinzelt gesetzliche Regelungen existieren. Aus diesem Grund

haben sogenannte Sorgevollmachten bzw. Sorgerechtsvollmachten in der Praxis erhebliche Bedeutung. In ihrem Beitrag erörtert Prof. Dr. Anja Amend-Traut Rechtsfragen rund um die Erteilung von Sorgerechtsvollmachten, die bislang in Rechtsprechung und Literatur nur fragmentarisch aufgegriffen worden sind.

[mehr](#)

[Inhaltsverzeichnis der aktuellen FamRZ ansehen](#)



**NEU**

# Neues Recht – neue Probleme.

**GIESE  
KING**

Weiter →

FamRZ-Buch  
Jörn Hauß  
Eltemunterhalt  
Grundlagen  
und Strategien  
6. Auflage

Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:

Verlag Ernst und Werner GieseKING GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: [kontakt@gieseKING-verlag.de](mailto:kontakt@gieseKING-verlag.de)

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

[Newsletter abbestellen](#)

| [Email im Browser ansehen](#)